Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/662

Vorlage-Nr.:
5478/2010

Unterlage zur Sitzung im
öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	31.01.2011	

Anlass:

☒ Mitteilung der Verwaltung

☐ Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

☐ Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

☐ Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Haltverbotsschilder Heidelberger Straße in Köln-Buchforst
hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim vom 15.11.2010, TOP 8.1.5

"Die Bezirksvertretung Mülheim bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die vor Kurzem aufgestellten Haltverbotsschilder in der Heidelberger Straße wieder demontiert werden können."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verkehrsüberwachung der Stadt Köln machte innerhalb der letzten Jahre mehrfach darauf aufmerksam, dass aufgrund der auf der Fahrbahn parkenden Fahrzeuge erhebliche Gefahren sowohl für die Straßenbahn als auch für die aus den Parkbuchten ausfahrenden Fahrzeuge bestehen. Die auf der Fahrbahn parkenden Fahrzeuge können - insbesondere wenn es sich um höhere Fahrzeuge handelt - die Sicht für die aus den gepflasterten Parkstreifen ausfahrenden Fahrzeuge auf den fließenden Verkehr (inklusive Straßenbahn) verdecken.

Die überwiegende Zahl der Fahrzeuge parkt rückwärts aus den Parkbuchten aus, was eine Sicht für den Fahrzeugführer auf den fließenden Verkehr erst zulässt, wenn er sich bereits im Bereich der gepflasterten Fläche, also im Gleisbereich befindet.

Die in der Heidelberger Straße angelegten baulichen Parkstände werden durch Aussparungen von einigen Metern Länge (in der Regel 3-4 Meter mit Ausnahme der Einmündungsbereiche) unterbrochen, in denen Straßenbegleitgrün angepflanzt wurde. Es gibt unterschiedliche Rechtsauffassungen, ob ein Parken in diesen Bereichen noch zulässig ist, weil nach § 12 Absatz 4 StVO am rechten Fahrbahnrand nicht geparkt werden darf,

wenn rechts ein Parkstreifen vorhanden ist. Unstrittig ist aber, dass dort nicht geparkt werden darf, wenn das parkende Fahrzeug die Einfahrt in die (oder die Ausfahrt aus den) baulichen Parkstände(n) behindert. Dies ist bei einem Großteil der Aussparungen der Fall, da dort der Platz nicht ausreicht, um neben den Aussparungen zu parken, ohne zum Teil vor einem baulichen Parkstand zu stehen. Das Parken war also tatsächlich nur in den Bereichen vor und hinter den Straßeneinmündungen (Herschelstraße, Fabriciusstraße, Mesmerstraße) der Südseite der Heidelberger Straße zulässig, was nach Einrichtung des Haltverbotes einem Verlust von ca. 6-7 Parkplätzen entspricht (die baulichen Parkbuchten entsprechen einem Parkraum von circa 75 Fahrzeugen).

Es ist der Verwaltung bewusst, dass der Parkraum aufgrund der engen Straßen in der sogenannten "Weißen Siedlung" südlich der Heidelberger Straße und der dort fehlenden privaten Stellplätze knapp ist. In Abwägung zwischen dem Parkraumverlust und der Sicherheit des Straßenverkehrs wurde aber dem Sicherheitsgedanken der Vorzug eingeräumt. Ein Rückbau der installierten Haltverbote ist daher nicht vorgesehen.